

## Verwaltungsgerichtshof

# Diskriminierung Homosexueller bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer bleibt

Rechtskomitee LAMBDA: „Ball liegt nun beim Verfassungsgerichtshof“

**Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL) zeigt sich enttäuscht über das kürzlich zugestellte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs (18.12.2006, 2006/16/0124), mit dem dieser die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer bestätigt. Der Fall liegt nun beim Verfassungsgerichtshof.**

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz sieht fünf Steuerklassen vor. EhepartnerInnen finden sich in der Klasse I und Fremde in der Klasse V. Fremde zahlen daher für Schenkungen und Erbschaften das bis zu 7fache an Schenkungs- und Erbschaftssteuer als Ehepaare, wobei die grössten Unterschiede gerade bei den kleinen Zuwendungen bestehen.

Bei Erbschaften- und Schenkungen bis EUR 7.300,- beträgt der Steuersatz bei Ehepaaren 2%, bei Fremden 14%. Bei Schenkungen und Erbschaften über 4.38 Millionen Euro bei Ehepaaren 15% und bei 60%, also bloss 4x so viel. Darüberhinaus haben Fremden einen Steuerfreibetrag von nur EUR 110,- alle zehn Jahre; Ehepaare hingegen EUR 2.200,-, bei Schenkungen sogar noch zusätzlich EUR 7.300,-.

Unverheiratete Paare (LebensgefährtnInnen) werden traditionell in die Steuerklasse V eingeordnet. Das RKL hat Anfang 2005 eine Klagsoffensive zur Gleichstellung homosexueller Paare gestartet. Im Zuge dieser Klagsoffensive wurde mit Beschwerden an den Verfassungs- und den Verwaltungsgerichtshof auch diese Einordnung in die höchste Steuerklasse für Fremde bekämpft.

Während verschiedengeschlechtlichen Paaren die Ehe offen steht und die Ehelosigkeit ihre freie Entscheidung ist, ist gleichgeschlechtlichen Paaren die Ehe in Österreich nach wie vor verboten. Homosexuelle Paare sind nicht aus eigener Entscheidung unverheiratet sondern weil sie staatlicherseits dazu gezwungen sind. Die Privilegierung von Ehepaaren stellt daher eine indirekte Diskriminierung homosexueller Paare dar.

Dazu kommt, dass der Beschwerdeführer, RKL-Generalsekretär Walter Dietz, mit seinem Partner nur zusammenleben kann, weil er sich zu Unterhaltszahlungen verpflichtet hat. Nur dadurch hat sein Partner, der von ausserhalb der EU kommt, eine Niederlassungsbewilligung erhalten. Durch diese staatlicherseits auferlegten Unterhaltsverpflichtungen gleicht ihre Lebensgemeinschaft aber viel mehr einer Ehe als einer von staatlich auferlegten Verpflichtungen freien Lebensgemeinschaft.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Einordnung von (gleichgeschlechtlichen) LebensgefährtnInnen in die Steuerklasse V nun bestätigt und dies einzig mit dem Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 12.10.2006 (B 771/06) begründet, demzufolge die unterschiedliche Behandlung von unverheirateten und verheirateten heterosexuellen Paaren nicht verfassungswidrig ist.

### **In den 50er Jahren noch schwerer Kerker**

Darauf dass homosexuellen Paaren die Ehe verboten ist, und daher – anders als bei heterosexuellen Paaren – eine indirekte Diskriminierung vorliegt, ist der VwGH mit keinem Wort eingegangen. Ebenso wenig auf das Argument, dass der Gesetzgeber aus den 50er Jahren, als homosexuelle Kontakte noch mit schwerem Kerker bestraft wurden, nicht im Traum daran gedacht hatte, dass dereinst der Staat selbst homosexuellen PartnerInnen Unterhaltspflichten auferlegt, und dass auf die so in Wahrheit unregelte Konstellation im Analogieweg die Steuerklasse I anzuwenden ist.

„Der Verwaltungsgerichtshof hat es verabsäumt, das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht ein wenig an die Gesellschaftswirklichkeit anzupassen und stattdessen den Kopf wahrhaftig in den Sand gesteckt“, sagt der Wiener Rechtsanwalt Dr. Helmut Graupner, Präsident der Homosexuellen-Bürgerrechtsorganisation Rechtskomitee LAMBDA (RKL) und Anwalt des Beschwerdeführers vor dem VfGH, des RKL-Generalsekretärs Walter Dietz , „Der Ball liegt nun beim Verfassungsgerichtshof“.

*Das 1991 gegründete Rechtskomitee LAMBDA (RKL) arbeitet überparteilich und überkonfessionell für die umfassende Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte gleichgeschlechtlich Liebender Frauen und Männer. In seinem Kuratorium vereinigt es so prominente Mitglieder wie den SPÖ-Vorsitzenden Dr. Alfred Gusenbauer, NR-Präsidentin Dr. Barbara Prammer, Präs. NRO a.D. Peter Schieder, NRO a.D. Mag. Terezija Stoisits, den renommierten Kinder- und Jugendpsychiater Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich und die Kinder- und JugendanwältInnen von Wien DSA Monika Pinterits und Dr. Anton Schmid, den Generalsekretär von Amnesty International Österreich Mag. Heinz Patzelt und die Menschenrechtsexperten Dr. Lilian Hofmeister und Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, die Verfassungsexperten Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner, Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk und Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin, die Sexualwissenschaftler Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Prof. Dr. Rotraud Perner und Mag. Johannes Wahala, den Theologen Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, den Vorstandsvorsitzenden der D.A.S.-Rechtsschutzversicherung Dr. Franz Kronsteiner, den Präsidenten des Weissen Rings Dr. Udo Jesionek, die Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien Dr. Elisabeth Rech, Life-Ball-Organisator Gery Keszler, Entertainer Günter Tolar u.v.a.m. Das 15jährige Bestehen des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) wurde am 2. Oktober 2006 mit einem historischen Festakt im Nationalratssitzungssaal des Parlaments in Wien gefeiert. Dieser weltweit ersten Ehrung einer homosexuellen Bürgerrechtsorganisation in einem nationalen Parlament wohnten unter den über 500 TeilnehmerInnen auch höchste RepräsentantInnen aus Justiz, Verwaltung und Politik bei.*

Rückfragehinweis: 0676/3094737; 01/8766112, [office@RKLambda.at](mailto:office@RKLambda.at), [www.RKLambda.at](http://www.RKLambda.at)

05.01.2007